

L e s e f a s s u n g

Hauptsatzung

der Gemeinde Großensee
Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Großensee erlassen:

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert

Ausfertigungsdatum: 16.12.2014

Gültig ab: 01.01.2015

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
„Über blauem Wellenschildfuß , dieser belegt mit drei 2 : 1 gestellten silbernen Fischen, in Silber eine grüne bewurzelte Eichenstaupe mit drei nach Art eines Kreuzes angeordneten Zweigen“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem im Verhältnis 5 : 4 im Wellenschnitt geteilten, oben weißen und unten blauen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggenrechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Großensee Kreis Stormarn“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen, und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 2. Erwerb von Vermögensgegenständen , soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,

3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 Euro nicht übersteigt, und der Barwert 10.000,00 Euro nicht übersteigt
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
6. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
9. über das gemeindliche Einvernehmen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt.
10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
11. bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich, in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt.

§ 3 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Grundstücksausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter sein oder Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuer, Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

b) Planungs- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindever-

treterinnen und –vertreter sein oder Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umweltschutz, Bauleitplanung

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Sport-, Schul- und Kultur- sowie Sozialangelegenheiten

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Auf Vorschlag der Fraktionen können für jeden Ausschuss aus jeder Fraktion stellvertretende Ausschussmitglieder bis zur Zahl der Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion gewählt werden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen worden sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 4

Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Trittau

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Trittau führenden Gemeinde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben und somit bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Daher sollen alle an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteurinnen und Akteure bei allen Entscheidungen und auf allen Ebenen, von der Planung bis zur Überprüfung einer Maßnahme, eine geschlechterbezogene und geschlechterdifferenzierte Sichtweise einbringen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 Euro, halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-trittau.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau hingewiesen. Nachrichtlich sind die Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln

1. Hamburger Straße, Dörphus
2. Rausdorfer Straße
3. Trittauer Straße/Petersweg
4. Wünschberg

während einer Dauer von 7 Tagen auszuhängen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau bekanntgemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.08.2009, außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großensee tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 15.12.2014 Az.: 14/082-10/23/0 erteilt.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 03.03.2014, Az.: 14/082-10/23/0 erteilt.

Großensee, den 20. März 2014

(Lindemann-Eggers)
Bürgermeister